ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

DIE NACHFOLGENDEN AVG GELTEN FÜR ALLE CHRISTINE SPATZL (STUDIO SPATZL) ERTEILTEN AUFTRÄGE.
SIE GELTEN ALS VEREINBART, WENN IHNEN NICHT VOR AUFTRAGSERTEILUNG WIDERSPROCHEN WIRD.

1. Allgemeines

1.1 Für alle Rechtsgeschäfte zwischen studio spatzl und dem Auftraggeber/Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Sie gelten für alle Verträge, Angebote, Leistungen und Rechtsgeschäfte zwischen der Agentur und dem Auftraggeber, auch wenn sie bei künftigen Geschäften nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Agentur stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die vorbehaltlose Ausführung von Leistungen stellt keine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen dar.

1.3 Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben stets Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand ist die im Einzelfall individuell vereinbarte Konzeption, Gestaltung und Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen, insbesondere in den Bereichen Markenentwicklung, visuelle Kommunikation, Werbung, Onlinemarketing, Eventmarketing, Schulung sowie verwandte Leistungen.

2.2 Die Agentur erbringt ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Leistungen. Weitere Leistungen, insbesondere technische oder administrative Zusatzleistungen (z. B. Hostingberatung, Domainhandling, Datenpflege, Koordination Dritter), sind nur bei entsprechender Individualvereinbarung geschuldet.

2.3 Die Lieferung sogenannter „offener" Dateien (z. B. editierbare Layoutdaten oder Produktionsdateien) ist grundsätzlich nicht geschuldet. Eine etwaige Herausgabe erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung; ein Anspruch darauf besteht nicht.

3. Vertragsdurchführung

3.1 Grundlage der Agenturarbeit ist ein vom Auftraggeber erteiltes Briefing sowie die jeweils vereinbarte Beauftragung – unabhängig davon, ob diese mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder durch Bestätigung eines Angebots erfolgt. Mündlich erteilte Aufträge oder Abstimmungen werden durch die Agentur in einem Kontaktbericht dokumentiert, der als verbindliche Arbeitsgrundlage gilt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Werktagen schriftlich oder per E-Mail widerspricht.

3.2 Eine Übermittlung von Aufträgen oder Abstimmungen über Messenger-Dienste, SMS oder soziale Netzwerke (z. B. WhatsApp, Facebook, Instagram) ist ausgeschlossen und wird nicht als gültiger Kommunikationsweg anerkannt.

3.3 Angebote der Agentur sind, sofern nicht anders vermerkt, vier Wochen ab Zugang beim Auftraggeber gültig. Danach entfällt die Bindung.

4. Vergütung

4.1 Sämtliche Leistungen der Agentur sind vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Es gilt die jeweils (ggf. kunden- oder projektbezogene) vereinbarte Vergütung.

4.3 Werden auf Wunsch des Auftraggebers oder durch dessen Verhalten Leistungen erbracht, die über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehen, so sind diese auch dann vergütungspflichtig, wenn keine gesonderte Absprache über Art und Umfang erfolgt ist. Die Abrechnung erfolgt pauschal oder nach Zeitaufwand, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

4.4 Bricht der Auftraggeber während der laufenden Betreuung Aufträge, Arbeiten oder Planungen ab oder verändert diese erheblich, so sind der Agentur sämtliche bis dahin angefallenen Aufwendungen und Leistungen zu erstatten. Unabhängig davon ist die Agentur berechtigt, pauschal 25 % der vereinbarten Gesamtvergütung in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Ein Anspruch auf Fertigstellung der begonnenen Arbeiten entfällt.

4.5 Bei Projekten, die sich geplant oder ungeplant über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die Agentur berechtigt, bereits erbrachte Leistungen monatlich in Form von Zwischenrechnungen abzurechnen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

4.6 Barauslagen und besondere Kosten, die der Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers oder im unmittelbaren Interesse der Projektumsetzung entstehen, werden zum Selbstkostenpreis zzgl. 15 % Handlingkosten abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich im Voraus, sofern dies organisatorisch möglich ist. In Ausnahmefällen kann eine nachträgliche Abrechnung erfolgen.

4.7 Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.8 Vorschläge, Mitarbeit oder Mitwirkung des Auftraggebers oder seiner Mitarbeitenden haben keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung.

5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

5.1 Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Teilabnahmen einzelner Projektabschnitte wird die entsprechende Teilvergütung jeweils mit Abnahme fällig.

Die Agentur ist darüber hinaus berechtigt, bei länger laufenden Projekten Zwischenrechnungen über bereits erbrachte Leistungen zu stellen – auch dann, wenn dies nicht vorab vereinbart wurde –, insbesondere wenn sich der Projektverlauf durch Umstände auf Seiten des Auftraggebers verzögert.

Fremdleistungen werden grundsätzlich nur gegen Vorkasse beauftragt.

5.2 Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Nutzungsrechte

6.1 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt die Agentur neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorars zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen.

6.2 Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs oder einer rechtlich geschützten Reinzeichnung ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzeptionen und sonstige Leistungen von studio spatzl werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

6.3 Die Agentur räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt das einfache Nutzungsrecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und für die im Rahmen des Vertragszwecks übliche Nutzung im Internet.

6.4 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von studio spatzl.

6.5 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über. Bis zur vollständigen Bezahlung gilt jede Nutzung als unberechtigte Nutzung im Sinne des § 97 UrhG.

6.6 Geschützte Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.

6.7 Vorschläge und sonstige Mitarbeit oder Mitwirkung des Auftraggebers und/oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der vereinbarten Vergütung und begründen kein Miturheberrecht an den entwickelten und erstellten Werken und Arbeiten. Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe verbleiben bei studio spatzl. Nutzt der Auftraggeber solche Werbeideen und/oder Entwürfe von studio spatzl oder von ihr beauftragter Dritter, die eine Werkqualität erreichen außerhalb oder nach Beendigung des Vertrages, so ist eine gesonderte Vergütungsabrede zu treffen.

7. Namensnennung und Eigenwerbung

7.1 Die Agentur ist berechtigt, die von ihr entwickelten Arbeiten branchenüblich zu signieren und auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber in geeigneter Weise hinzuweisen, z. B. durch Nennung in ihrem Impressum, durch Verlinkung auf spatzl.de oder durch Nutzung im Rahmen von Eigenwerbung (z. B. Portfolio, Social Media, Präsentationen).

7.2 Die werbliche Verwendung ist ausgeschlossen, soweit dadurch vertrauliche Informationen des Auftraggebers offengelegt würden. Eine vollständige Unterlassung der Namensnennung oder Eigenwerbung kann durch gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt werden.

8. Erbringung von Drittleistungen, Neben- und Reisekosten

8.1 Die Agentur ist berechtigt, zur Vertragserfüllung nach eigenem Ermessen geeignete Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen. Die durch solche Dritte erbrachten Leistungen gelten als Bestandteil der geschuldeten Gesamtleistung.

8.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind erforderliche Fremdleistungen im vereinbarten Honorar enthalten. Eine gesonderte Abrechnung erfolgt nur bei vorheriger Vereinbarung in Textform.

8.3 Reisekosten und Spesen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag ent-

stehen und vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt wurden, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

9. Eigentum an Entwürfen und Daten

9.1 An Entwürfen, Reinzeichnungen und sonstigen Arbeitsergebnissen werden ausschließlich Nutzungsrechte gemäß §6 eingeräumt. Ein Eigentumsübergang erfolgt nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart oder ergibt sich aus dem Vertragszweck.

9.2 Alle im Rahmen der Vertragserfüllung entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von studio spatzl. Eine Herausgabe an den Auftraggeber erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung.

9.3 Werden dem Auftraggeber Daten und Dateien – insbesondere sogenannte »offene« Dateien – zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Christine Spatzl verändert oder weiterverarbeitet werden, sofern sich aus dem Vertragszweck nichts anderes ergibt.

9.4 Die Versendung sämtlicher Liefergegenstände erfolgt auf Rechnung und – sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist – auf Gefahr des Auftraggebers.

10. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexemplare und Eigenwerbung

10.1 Sofern die Vervielfältigung durch den Auftraggeber oder einen Dritten erfolgt, sind der Agentur vor Produktionsbeginn Korrekturmuster zur Freigabe vorzulegen.

10.2 Eine Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

10.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur bis zu zehn einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck nichts Gegenteiliges ergibt.

10.4 Die Agentur ist berechtigt, sämtliche in Erfüllung des Vertrags entstandenen Arbeiten und Belegexemplare zu Zwecken der Eigenwerbung in allen Medien zu nutzen und auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hinzuweisen, auch unter namentlicher Nennung. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber zuvor schriftlich auf ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hinweist. Die Agentur ist verpflichtet, etwaige hierfür erforderliche Rechte Dritter selbst einzuholen.

11. 11. Beanstandung, Gewährleistung, Haftung

11.1 Für Mängel der gelieferten Leistungen haftet die Agentur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Leistung.

11.2 Im Rahmen der Beauftragung besteht künstlerische Gestaltungsfreiheit. Beanstandungen hinsichtlich der gestalterischen Ausführung sind ausgeschlossen, sofern die Leistung dem vereinbarten Zweck entspricht. Änderungswünsche während oder nach der Produktion sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

11.3 Geringfügige Abweichungen bei Farben, Formaten, Materialien oder technischen Umsetzungen gelten als vertragsgemäß, sofern sie im Rahmen branchenüblicher Toleranzen liegen. Dies gilt auch für den Vergleich zwischen Vorlagen (z. B. Digitalproofs, Muster, Andrucke) und Endprodukt. Bei Druckerzeugnissen gelten Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Auflage als vereinbart.

11.4 Für Mängel oder Abweichungen, die auf vom Auftraggeber bereitgestelltem Material oder Informationen beruhen, übernimmt die Agentur keine Haftung. Der Auftraggeber sichert zu, zur Nutzung aller übergebenen Inhalte berechtigt zu sein, und stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei.

11.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, überlassene Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstige Leistungen vor der weiteren Verwendung sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich zu rügen. Mit Freigabe entfällt die Haftung der Agentur für erkennbare Mängel.

11.6 Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

11.7 Die rechtliche Zulässigkeit der durch die Agentur erbrachten Leistungen (z. B. marken-, wettbewerbs- oder urheberrechtlich) hat der Auftraggeber eigenverantwortlich zu prüfen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Agentur weist auf rechtliche Bedenken hin, soweit sie ihr bekannt sind.

11.8 Für Aussagen zu Produkten oder Leistungen des Auftraggebers, insbesondere in Bezug auf deren Eigenschaften oder Wirkungen, übernimmt die Agentur keine Haftung. Ebenso wenig für den rechtlichen Schutz oder die Schutzfähigkeit der gelieferten Ideen, Entwürfe oder Konzepte.

11.9 Soweit Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers bei Dritten beauftragt werden, handelt die Agentur lediglich als Vermittlerin und haftet nur für eigenes Auswahlverschulden.

12. Verbindliche Kommunikation

12.1 Verbindliche Mitteilungen – insbesondere Aufträge, Freigaben, Änderungswünsche oder Abstimmungen – müssen persönlich, telefonisch, per E-Mail oder postalisch erfolgen.

12.2 Die Übermittlung solcher Informationen über Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp, Signal, Facebook Messenger), SMS oder soziale Netzwerke oder Nachrichten auf Mailbox gilt ausdrücklich als unwirksam. Der Auftraggeber kann **nicht** davon ausgehen, dass auf diesen Wegen übermittelte Informationen von der Agentur empfangen, zur Kenntnis genommen oder bearbeitet werden.

13. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig unter Einschluss aller Mitarbeiter und sonstiger am Projekt beteiligter Dritter, die Zugang zu Informationen der anderen Vertragspartei und/oder der vertraglichen Leistungen haben, zu absoluter Vertraulichkeit hinsichtlich solcher Informationen gegenüber nicht beteiligten Dritten und vorbehaltlosem Schutz dieser Vertraulichkeit. Sollten Daten und Informationen aufgrund ihrer Art der strengen Geheimhaltung unterliegen, sind sie vom Auftraggeber als solche zu kennzeichnen. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind, von der anderen Vertragspartei selbst veröffentlicht werden oder von dritter Seite bekannt geworden sind. Die Beweislast für eine solche Ausnahme trägt die Partei, die sich auf den Ausnahmetatbestand beruft.

14. Künstlersozialkasse

Bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person ist durch den Auftraggeber eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht bei der Rechnung der Agentur in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Auftraggeber zuständig und verantwortlich.

15. Mediaplanung und digitale Werbeschaltung

15.1 Die Agentur plant und organisiert beauftragte Werbemaßnahmen – sowohl klassisch als auch digital – nach bestem Wissen und auf Basis allgemein zugänglicher oder von Medienpartnern bereitgestellter Daten. Ein bestimmter Erfolg (z. B. Reichweite, Klickzahlen oder Conversion-Ziele) wird nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

15.2 Die Agentur kann im Rahmen der Werbeschaltung gewährte Rabatte, Sonderkonditionen oder Partnervergünstigungen entweder an den Auftraggeber weitergeben oder zur teilweisen Abdeckung eigener Leistungen verwenden. Ein Anspruch auf Offenlegung oder Weitergabe solcher Vorteile besteht nicht.

15.3 Bei umfangreicheren Media-Leistungen, insbesondere solchen, bei denen die Agentur als Rechnungssteller oder Plattformbetreiber auftritt, kann eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung verlangt werden. Die Schaltung oder Aktivierung erfolgt in diesen Fällen erst nach Zahlungseingang. Für Verzögerungen oder Terminverschiebungen infolge ausbleibender Zahlungen übernimmt die Agentur keine Haftung.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Agentur.

16.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenen Bestimmung am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.gungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.